

BVGer D-4078/2020 vom 14. Juli 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4078_2020_d20200714

FR: TAF D-4078/2020 du 14 juillet 2020

IT: TAF D-4078/2020 del 14 luglio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 14. Juli 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher

D-4078/2020 Seite 7 zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht auf der Rechtsmittelebene geltend, sein rechtliches Gehör sei verletzt worden. Diese formelle Rüge ist vorab zu beurteilen, da sie bei berechtigtem Vorbringen zur Kassation der angefochtenen Verfügung führen kann.

E. 3.2

In der Rechtsmitteleingabe vom 14. August 2020 ersuchte der Beschwerdeführer um Einsicht in sämtliche Akten. Er machte geltend, durch die verweigerte Einsicht in die Botschaftsberichte habe die Vorinstanz den Anspruch auf Akteneinsicht und auf Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt. Durch die Vorgehensweise der Vorinstanz sei ihm verunmöglicht worden, den Inhalt der Anfragen an die Schweizerische Vertretung in H._____ und das Zustandekommen der Berichte auch nur ansatzweise zu prüfen. Mit Zwischenverfügung vom 25. August 2020 hielt die Instrukti- onsrichterin fest, im Zusammenhang mit den Botschaftsberichten werde von einer praxisgemäss genügenden Offenlegung ausgegangen. In seiner Beschwerdeergänzung vom 5. Oktober 2020 konkretisierte er diesbezüg- lich, der Inhalt sei teilweise unleserlich gemacht und Angaben über Infor- manten und Quellen seien offenbar bewusst weggelassen worden. Damit

D-4078/2020 Seite 8 könnten die Botschaftsberichte nicht überprüft werden, was eine Verwei- gerung des Anspruchs auf Gewährung des rechtlichen Gehörs darstelle. Weiter sei nicht gewährleistet, dass die Berichte von einer unabhängigen Person verfasst seien und deren Inhalt objektiv sei. Ausserdem sei stös- send, dass die iranischen Behörden dadurch Angaben über den Beschwer- deführer erhalten hätten, obwohl die Vorinstanz erklärt habe, dass sie seine Informationen vertraulich handle und nicht an Behörden im Heimatland weiterleite. Im Übrigen seien die Botschaftsabklärungen keine beweistaug- lichen Urkunden, da sie nicht unterzeichnet seien.

E. 3.3

Als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs gewährt das Recht auf Aktenein- sicht (Art. 26 VwVG) die Möglichkeit, die relevanten Unterlagen einzuse- hen, auf welche die Behörde ihren Entscheid stützt. Soweit das Recht ein- geschränkt werden kann, so insbesondere wenn ein überwiegendes öffent- liches oder privates Interesse an der Geheimhaltung besteht (Art. 27 VwVG), muss die Behörde vom wesentlichen Inhalt der Unterlagen Kennt- nis sowie die Gelegenheit geben, sich dazu zu äussern und Gegenbeweis- mittel zu bezeichnen (Art. 28 VwVG; vgl. BVGE 2015/10 E. 3.3).

E. 3.4

Praxisgemäss unterstehen die Akten betreffend Botschaftsabklärun- gen dem Akteneinsichtsrecht. Dieses Recht kann aufgrund von Geheim- haltungsinteressen eingeschränkt werden. Das mildeste Mittel zur Ein- schränkung des Rechts auf Akteneinsicht ist die Bereitstellung der Akten unter Abdeckung der geheim zuhaltenden Stellen. Die Erstellung einer Zu- sammenfassung stellt für die Behörden eine weitere Möglichkeit dar, ihrer Pflicht zur Gewährung der Akteneinsicht bei gleichzeitiger Wahrung öffent- licher oder privater Geheimhaltungsinteressen nachzukommen. Das SEM ist dabei gehalten, den wesentlichen Inhalt wiederzugeben und zwar in ei- ner Weise, die es der betroffenen Person ermöglicht, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen (vgl. Urteile des BVGer D-36/2018 vom 12. Oktober 2020 E. 3.2 und E-6502/2019 vom 19. März 2020 E. 5.3.).

E. 3.5

Zur eingeschränkten Offenlegung der Botschaftsabklärung ist festzu- stellen, dass das private und öffentliche Geheimhaltungsinteresse gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. a und b VwVG an den Quellen von Botschaftsauskün- ten und der Arbeitsweise der Botschaft respektive des von ihr beauftragten Vertrauensanwalts offensichtlich ist. Eine Offenlegung dieser Informatio- nen würde in künftigen Fällen Abklärungen erschweren beziehungsweise

verunmöglichen (vgl. Urteil des BVGer E-2387/2020 vom 7. Mai 2020 E. 4.2.6 m.w.H.). Es besteht somit keine Veranlassung, die Vorgehensweise und Informationsquellen des Vertrauensanwalts offenzulegen. Die

D-4078/2020 Seite 9 geschwärzten Angaben umfassen neben Informationen zur Auskunft während der Person und deren Quellen andere heikle Informationen, wie beispielsweise zu Schleppertätigkeiten in der Region oder Möglichkeiten zur Verschaffung von Asylgründen. Diese überschreiten den Rahmen des Einzelfallspezifischen, weshalb das SEM zu Recht deren Offenlegung verweigert hat (vgl. Urteil des BVGer E-3126/2021 vom 29. Juli 2021 E. 7.1). Da die Vorinstanz vor Erlass des Asylentscheids dem Beschwerdeführer die Botschaftsberichte und Anfragen in anonymisierter Form unter expliziter Einladung zur Stellungnahme zustellte und ihm unter Verweis auf Art. 27 VwVG der Ergebnisse der Abklärungen bekannt gab, ist sie ihrer Pflicht zur Offenlegung des wesentlichen Inhalts der Botschaftsberichte genügend nachgekommen. Dem Beschwerdeführer war es aufgrund der erhaltenen Informationen möglich, sich zu den ihn persönlich betreffenden Ergebnissen der Botschaftsabklärung zu äussern und diesbezüglich den Gegenbeweis anzutreten. Eine Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht ist nicht ersichtlich. Zwar ist mit dem Beschwerdeführer einig zu gehen, dass die Vertrauenswürdigkeit von Botschaftsauskünften durch die Asylbehörden und das Gericht einer Prüfung zu unterziehen ist. Diese ist allerdings Bestandteil der Beurteilung der Glaubhaftigkeit, weshalb auf die entsprechenden materiellen Erwägungen zu verweisen ist (vgl. unten E. 6.5). Entgegen seiner Argumentation ist auch festzuhalten, dass die Botschaftsauskünfte im vorliegenden Fall unterzeichnet sind und grundsätzlich als Indizien zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit herangezogen werden dürfen.

E. 3.6

Insgesamt besteht keine Veranlassung, die Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Antrag ist abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

D-4078/2020 Seite 10

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Jedoch wird Flüchtlingen gemäss Art. 53 Bst. c AsylG kein Asyl gewährt, wenn gegen sie eine Landesverweisung unter anderem nach Art. 66a StGB ausgesprochen wurde. Im Verlauf des vorliegenden Verfahrens wurde der Beschwerdeführer mit Urteil des Bezirksgerichts I. _____ vom (...) gestützt auf Art. 66a StGB für die Dauer von zehn Jahren des Landes verwiesen. Damit ist die Gewährung des Asyls zugunsten des Beschwerdeführers ausgeschlossen, und es vermag sich nur noch die Frage zu stellen, ob er aufgrund seiner Vorbringen als Flüchtling zu anerkennen sei.

E. 5.1

Das SEM bringt zur Begründung seiner Verfügung im Wesentlichen vor, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers teils recht ausführlich ausgefallen seien und Realkennzeichen wie beispielsweise Interaktions-schilderungen und detaillierte Beschreibungen von Handlungsabläufen enthalten würden. Dennoch seien diese teils in zentralen Aspekten nicht konsistent. Unterschiedlich sei seine Darstellung hinsichtlich der Vorkomm-nisse am Abend vor seiner Verhaftung. So habe er in der Anhörung vom 21. September 2017 dargelegt, dass er sich mit drei, vier Kameraden auf den Platz E. _____ begeben habe, um ein Feuer anzuzünden und zu feiern. Später seien Beamte vom Ettelaat auf ihre Gruppe zugekommen und hätten sie daran hindern wollen. Dadurch sei es zu einer Auseinander-setzung gekommen. Einige hätten versucht, iranische Flaggen herunterzu-ziehen und Widerstand zu leisten. In der ergänzenden Anhörung vom 19. Juni 2019 habe er indessen ausgeführt, viele Menschen seien an je-nem Abend unterwegs gewesen und hätten angefangen, Parolen zu rufen und Flaggen in Brand zu setzen und in Richtung Polizei- und Ettelaatge-bäude zu marschieren. Die Sicherheitskräfte hätten die Demonstrierenden angegriffen und verhaftet. Seine Verhaftung habe er ebenfalls widersprüch-lich geschildert: Im Gegensatz zur ersten Anhörung habe er in der ergän-zenden Anhörung ausgeführt, er sei zunächst in eine Einzelzelle gebracht worden, wo er sich, immer noch gefesselt, bis zur Unterhose habe auszie-

D-4078/2020 Seite 11 hen müssen. Danach sei er befragt und mit einem Zeugen konfrontiert wor-den. In zeitlicher Hinsicht seien zudem seine Schilderungen betreffend die Überstellung in die Haftanstalt von D. _____ nicht konsistent. So sei er am (...) 2008 verhaftet und am fünfzehnten Tag der Ettelaat-Haft mit heis-sem Wasser und einem Bügeleisen misshandelt worden. In der ergänzen- den Anhörung habe er ausgesagt, er sei am (...) 2008 zum Haftrichter und anschliessend ins Gefängnis von D. _____ gebracht worden, was be-deute, dass nur drei Tage zwischen der geltend gemachten Misshandlung und Überführung ins Gefängnis von D. _____ liegen würden. Dies sei aber mit seiner Angabe nicht vereinbar, dass seine Wunden im Zeitpunkt der Überführung bereits ziemlich verheilt gewesen seien. Betreffend den Suizidversuch im Jahr (...) ([...]) habe er in der ersten Anhörung geschil-dert, er habe zusammen mit einem Gefängniskameraden, der daran ge-storben sei, (...) genommen. In der ergänzenden Anhörung hingegen habe er behauptet, dass er zusammen mit drei weiteren Kameraden versucht habe, sich mit (...) das Leben zu nehmen. Dabei seien zwei Kameraden gestorben. Diese Aussagen seien ebenfalls widersprüchlich. Weiter sei un-glaubhaft, dass er im Gefängnis zur Teilnahme an den Wahlen gezwungen worden sei. Er habe behauptet, erst im Gefängnis sei ein Foto auf seiner Shenاسnameh angebracht worden, wodurch er erstmals zur Teilnahme an den Wahlen berechtigt gewesen sei. Dennoch zeige ein Stempelintrag in seiner Shenاسnameh, dass er sich bereits im Jahr (...) ([...]) an den Präsi-dentschaftswahlen beteiligt habe, weshalb seine Angaben nicht glaubhaft seien. Weiter könne das SEM ihm nicht glauben, dass er

nach seiner Aus- reise gesucht worden sei, zumal seine diesbezüglichen Vorbringen direkt im Zusammenhang mit der Fluchtgeschichte seines Bruders stehen wür- den, die das SEM bereits mit der negativen Verfügung vom 11. Mai 2020 als unglaubhaft qualifiziert habe. Nicht nachvollziehbar sei sodann, dass er bis anhin keine Beweismittel ein- gereicht habe. Das SEM gehe davon aus, dass er entsprechende Doku- mente – namentlich in Bezug auf die Grundpfandsicherheit seiner Familie für seinen Hafturlaub – eingereicht hätte, wenn seine Vorbringen tatsa- chenbasiert wären. Das von ihm geltend gemachte Vorgehen der iranischen Strafverfolgungs- behörden und hohe Strafmass von fünfzehn Jahren seien unverhältnis- mässig und schlichtweg nicht nachvollziehbar, da er im Iran vor seiner In- haftierung nie politisch aktiv gewesen sei und damit nicht über ein signifi- kantes Profil verfüge. Es sei höchst unwahrscheinlich, dass er aufgrund

D-4078/2020 Seite 12 der ihm vorgeworfenen Vergehen eine derart harte Bestrafung zu gewärti- gen gehabt hätte. Die Botschaftsberichte würden im Übrigen die Zweifel an der Glaubhaf- tigkeit seiner Vorbringen vollends bestätigen. Sie würden nahelegen, dass er den Iran legal verlassen habe und er weder vor Gericht gestanden habe noch verurteilt worden sei. Aus dem Umstand, dass er den Namen des vorsitzenden Richters des Revolutionsgerichts in F._____ kenne, könne er nichts zu seinen Gunsten ableiten, da dieser in den Medien regelmässig namentlich erwähnt werde. Der von ihm bezeichnete Anwalt habe zudem keine Zulassung, um als Anwalt vor Gericht tätig zu sein. Seine pauschale Kritik sei nicht geeignet, die Richtigkeit der Abklärungsergebnisse in Ab- rede zu stellen. Nach dem Gesagten sei das SEM zum Schluss gekom- men, dass es ihm nicht gelungen sei, seine Vorbringen glaubhaft zu ma- chen. Daran vermöchten auch seine Narben nichts zu ändern, da diese auf andere Ursachen zurückzuführen seien als auf die behaupteten Misshand- lungen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer hielt dem entgegen, seine Schilderungen seien entgegen der Auffassung der Vorinstanz an beiden Anhörungen in den we- sentlichen Punkten übereinstimmend und konsistent ausgefallen. Ange- sichts der Tatsache, dass zwischen den beiden Anhörungen beinahe zwei Jahre vergangen seien, sei es nicht erstaunlich, dass seine Angaben nicht mehr in sämtlichen Punkten übereinstimmen und sich bezüglich Zeitab- läufe, Daten und weiterem unterscheiden würden. Zudem würden seine Schilderungen mit seinen vorgebrachten Verletzungen übereinstimmen. In Bezug auf das als unglaubhaft erachtete Strafmass sei festzuhalten, dass der jüngst bekannt gewordene Vorfall mit dem bekannten Ringer Navid Af- kari zeige, dass die iranischen Behörden gegen vermeintlich regimekriti- sche Personen mit den vom Beschwerdeführer geschilderten Methoden vorgehen, unfaire Prozesse führen und unverhältnismässige Strafen aus- fällen würden. Die Vorinstanz stütze ihren Entscheid grösstenteils auf ein falsches Bild über die Vorgehensweise der iranischen Behörden ab. Kurdi- sche Staatsangehörige, die politische Rechte wahrnehmen würden, wür- den im Iran konsequent und brutal verfolgt.

E. 6.1

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet – im Ge- gensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen. Ent- scheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen

D-4078/2020 Seite 13 Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine, die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaublich wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substantiiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1).

E. 6.2

Nach Durchsicht der Akten ist zunächst in Übereinstimmung mit dem Beschwerdeführer festzustellen, dass er in der Lage war, die Ereignisse teilweise ausführlich darzulegen. Überdies enthalten die Schilderungen auch eine Reihe von Realkennzeichen. Die langen und teilweise detaillierten Redebeiträge hinterlassen den Eindruck von substantiellen Angaben und sind als Indiz für die Glaubhaftigkeit zu werten.

E. 6.3

Das SEM weist in der angefochtenen Verfügung aber auch zu Recht auf diverse Unstimmigkeiten in den Ausführungen des Beschwerdeführers hin. Den Erwägungen zu den Widersprüchen kann sich das Gericht vollumfänglich anschliessen, weshalb darauf zu verweisen ist. Das Argument des Beschwerdeführers, aufgrund der langen Dauer zwischen den Anhörungen seien widersprüchliche Angaben zu erwarten, überzeugt nicht. Es ist anzunehmen, dass selbst über eine Dauer von mehreren Jahren einschneidende und emotional belastende Erlebnisse widerspruchsfrei und präzise wiedergegeben werden können. Vor diesem Hintergrund erscheinen insbesondere die Ungereimtheiten in Bezug auf die Geschehnisse vor seiner Verhaftung, die zeitliche Einordnung der Verlegung ins Gefängnis von D. _____ sowie die Anzahl der anlässlich eines gemeinsamen Suizidvorhabens verstorbenen Mithäftlingen gewichtig. Weiter ist auch davon auszugehen, dass über eine lange Zeit hinweg Misshandlungserfahrungen

D-4078/2020 Seite 14 präzise geschildert werden können. So ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer in der ersten Anhörung schilderte, heisses Wasser sei über seine beiden Hände geschüttet worden (vgl. SEM-Akte A24/F42, S. 6), und in der ergänzenden Anhörung nur die Verbrühung seiner linken Hand schilderte (vgl. SEM-Akte A29/F24 S. 6). Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb er bei beiden Anhörungen die Misshandlung mit kochendem Wasser und einem Bügeleisen ausführlich beschrieb, aber die übrigen angeblichen Foltervorfälle und Disziplinarstrafen weder zeitlich einordnete noch näher erläuterte. Dies erweckt den Eindruck einer einstudierten Geschichte, zumal zu erwarten wäre, dass er bei unterschiedlichen Anhörungen diesbezüglich andere Schwerpunkte legen und damit auch andere Details schildern würde. Daran vermögen auch seine Narben nichts

zu ändern, da diese nach zutreffender Einschätzung der Vorinstanz nicht zwangsläufig durch die vorgebrachten Misshandlungen entstanden sein müssen.

E. 6.4

Bereits gestützt auf diese Widersprüche bestehen an der Glaubhaftigkeit der Vorfluchtgründe erhebliche Zweifel. Diese werden weiter dadurch bestärkt, dass der Beschwerdeführer bislang keine Beweismittel einreichte, obwohl anzunehmen ist, dass zumindest in Bezug auf die Grundpfandsicherheit für seinen Hafturlaub Dokumente erstellt worden sein müssen. Seine diesbezüglichen Einwendungen überzeugen nicht. So ist vor allem nicht plausibel, dass er den Freilassungsentscheid für einen unnötigen Zettel gehalten und ihn nicht aufbewahrt habe. Weiter erscheint auch lebensfremd, dass er keine Berufung gegen das Urteil einreichte, obwohl er über die Möglichkeit aufgeklärt worden sei und offensichtlich mit dem Urteil nicht einverstanden gewesen sei. Dass es sowieso nichts gebracht hätte und er deshalb darauf verzichtet habe, überzeugt nicht. Weiter ist nicht nachvollziehbar, dass ihm ein Hafturlaub bewilligt worden sei, obwohl er noch weitere sieben Jahre Freiheitsstrafe vor sich gehabt hätte. Es ist anzunehmen, dass den iranischen Behörden gerade mit Blick auf sein Verhalten während der Haft das immense Fluchtrisiko bewusst gewesen sein müsste und sie deshalb von einem Hafturlaub abgesehen hätten.

E. 6.5

Die Auskunftsperson der Schweizer Botschaft in H. _____ hielt im Botschaftsbericht vom 23. Oktober 2019 fest, dass der Beschwerdeführer legal ausgereist sei und im Iran weder mit den Behörden jemals Probleme gehabt habe noch in deren Fokus geraten sei. Er sei auch weder verurteilt noch inhaftiert worden. Seine Vorbringen seien eindeutig fingiert. Gegen die Botschaftsberichte brachte er verschiedene Einwände vor, denen das D-4078/2020 Seite 15 Gericht aber nicht folgen kann. So sind die Berichte detailliert und nachvollziehbar. Es besteht auch keine Veranlassung, an der Unbefangenheit des beauftragten Vertrauensanwalts zu zweifeln, zumal seine Hinweise und Quellen überzeugend sind. Der Vorhalt, die Daten des Beschwerdeführers würden nicht gebührend sorgfältig behandelt, sowie die Annahme, der zuständige Vertrauensanwalt liefere aus politisch motivierten Gründen bewusst falsche Informationen, wurden denn auch nicht stichhaltig begründet. Auch hat das Gericht mehrmals bestätigt, dass Botschaftsabklärungen der Schweizer Botschaft in H. _____ als zuverlässig und diskret gelten (vgl. etwa Urteile des BVerfG D-2437/2019 vom 29. Oktober 2021 E. 8.5, D-982/2021 vom 31. Mai 2021 E. 6.1.4 m.w.H.). Zudem reichte der Beschwerdeführer keine Beweismittel ein, die seine Kritik an den Berichten untermauern würden. Nach dem Gesagten ist daher festzustellen, dass schliesslich auch die Abklärungsberichte der Schweizer Botschaft in H. _____ die Zweifel am Wahrheitsgehalt der Vorbringen bestärken.

E. 6.6

Trotz der eingangs erwähnten Substanz und der geschilderten Realzeichen kommt das Gericht aufgrund einer Gesamtbetrachtung und Abwägung der für und gegen die Glaubhaftigkeit sprechenden Elemente, zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers insgesamt für unglaubhaft zu erachten sind. So vermögen die teilweise detaillierten Ausführungen die gewichtigen Unstimmigkeiten nicht aufzuwiegen. Insgesamt ist demnach festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht und mit zutreffender Begründung die Vorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft im Sinne von Art. 7

AsylG qualifiziert und seine Flüchtlingseigenschaft verneint hat.

E. 6.7.1

Nachfolgend ist zu prüfen, ob aufgrund des geltend gemachten exilpolitischen Engagements des Beschwerdeführers subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG bestehen.

E. 6.7.2

Es ist bekannt, dass die iranischen Behörden die politischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen auch im Ausland überwachen und erfassen. Allerdings geht das Gericht davon aus, dass die iranischen Sicherheitsbehörden durchaus in der Lage sind, zwischen politisch engagierten iranischen Staatsangehörigen, die das Regime zu gefährden vermögen, und exilpolitisch engagierten Personen, die es geradezu darauf anlegen, sich durch ihre Aktionen bekannt zu machen, zu unterscheiden. Es ist anzunehmen, dass sich die iranischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen und niedrigprofilierten

D-4078/2020 Seite 16 Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrnehmen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, die die jeweilige Person aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.4.3; vgl. auch das Referenzurteil D-830/2016 vom 20. Juli 2016). Eine solche Prüfung hat stets im Einzelfall aufgrund konkreter Umstände zu erfolgen.

E. 6.7.3

Aufgrund der eingereichten Beweismittel (Bestätigungsschreiben der (...), Fotos des Beschwerdeführers an Veranstaltungen) gilt als erstellt, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz Unterstützer der (...) geworden ist und auch schon an Parteiveranstaltungen teilgenommen hat. Hingegen geht aus den Akten nicht hervor, dass der Beschwerdeführer innerhalb der Partei eine besondere Funktion innehat. Im Gegenteil gibt er lediglich an, Sympathisant zu sein und an Sitzungen und Aktivitäten gegen die iranische Regierung teilzunehmen (vgl. SEM-Akte A29/F74 ff.). Daraus geht hervor, dass er ein Parteianhänger ohne jegliche Entscheidungsbefugnis ist. Er legt denn auch in seiner Beschwerdeschrift nicht dar, inwieweit er sich durch seine exilpolitischen Aktivitäten derart exponiert habe, dass er bei einer Rückkehr nach Iran Furcht vor einer asylrelevanten Verfolgung haben müsste. Da sich der Beschwerdeführer weder durch seine Persönlichkeit noch durch Form oder Inhalt seiner politischen Aktivitäten speziell exponiert hat, besteht kein Grund zu der Annahme, dass er von den iranischen Behörden als Regimegegner identifiziert worden wäre oder bei einer Rückkehr identifiziert würde und entsprechend gefährdet ist.

E. 6.8

Zusammenfassend liegen keine subjektiven Nachfluchtgründe vor. Der Beschwerdeführer kann die Flüchtlingseigenschaft weder nachweisen noch glaubhaft machen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch demnach zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM ein Asylgesuch ab oder tritt es nicht darauf ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 [erster Satz] AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Diese Regel kommt gemäss Art.

32 Abs. 1 Bst. a–d Asyl- verordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) dann nicht zur Anwendung, wenn die asylsuchende Person im Besitze einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist (Bst. a), wenn sie von einer Auslieferungsverfügung betroffen ist (Bst. b), wenn sie von einer Ausweissungsverfügung nach Art. 121 Abs. 2 BV oder nach Art. 68 AIG (SR 142.20)

D-4078/2020 Seite 17 betroffen ist, oder aber, wenn sie von einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Art. 66a oder 66abis StGB oder nach Art. 49a oder 49abis Militär- strafgesetz (MStG, SR 321) betroffen ist.

E. 7.2

Im Verlauf des vorliegenden Verfahrens wurde der Beschwerdeführer mit Urteil des Bezirksgerichts I. _____ vom (...) 2020 gestützt auf Art. 66a StGB für die Dauer von zehn Jahren rechtskräftig des Landes verwiesen. Damit ist die im vorinstanzlichen Verfahren durch das SEM verfügte Wegweisung dahingefallen. Gleichzeitig ist das Beschwerdeverfahren in den Punkten der Wegweisung und des Vollzugs durch den Wegfall der diesbezüglichen Anfechtungsobjekte (Dispositivziffern 3–5 der angefochtenen Verfügung) gegenstandslos geworden.

E. 8

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass der Entscheid des SEM das Bundesrecht nicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist (vgl. E. 7.2).

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Er beantragt jedoch die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und die Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistands.

E. 9.2

Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird von der Erhebung von Verfahrenskosten abgesehen, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihre Beschwerde nicht aussichtslos erscheint. Die Beschwerde präsentierte sich nach dem Gesagten nicht von vornherein als aussichtslos und es ist von der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist deshalb gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten ist zu verzichten.

E. 9.3

Das Bundesverwaltungsgericht bestellt auf Antrag der asylsuchenden Person, die von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit wurde, grundsätzlich eine amtliche Rechtsbeistandin oder einen amtlichen Rechtsbeistand (Art. 65 Abs. 1 VwVG i.V.m. aArt. 110a Abs. 1 AsylG). Somit ist das

D-4078/2020 Seite 18 Gesuch um Beiordnung des rubrizierten Rechtsvertreters, der die entsprechenden persönlichen Voraussetzungen erfüllt, antragsgemäss gutzuheissen.

E. 9.4

Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indessen verzichtet werden, weil der Vertretungsaufwand zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). In Anwendung der genannten Bestimmung und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) ist dem Rechtsvertreter ein Honorar im Umfang von Fr. 1200.– (inkl. Auslagen) zu entrichten.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4078/2020 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.